

Ersatzgeldzahlung in Bezug auf die Störung des Landschaftsbildes

Auszug aus der „Handlungsempfehlung für die Kennzeichnung von Windenergieanlagen“ des BWE (Bundesverband WindEnergie), Stand 11/2015:

„... Der AK Kennzeichnung geht davon aus, dass die BNK zu einer Akzeptanzsteigerung der Windenergienutzung führt. Bei Einsatz der BNK unterbleibt die Störung des Landschaftsbildes durch Befeuerung in den Nachtstunden. Damit minimiert sich der Eingriff in das Landschaftsbild um die Hälfte der Zeit. Bei Berechnung des Ersatzgeldes für den Eingriff in das Landschaftsbild ist es daher geboten, beim Einsatz der BNK nur den halben Wert anzulegen und die Höhe der Ersatzgeldzahlung entsprechend zu reduzieren. Unter dieser Voraussetzung wird empfohlen, bei Windparkprojekten zu prüfen, ob der Einsatz marktverfügbarer und luftverkehrsrechtlich zugelassener BNK im jeweiligen Einzelfall zulässig und wirtschaftlich darstellbar ist. ...“

Bezüglich möglicher Nachlässe bei Ersatzgeldzahlungen speziell im Bundesland Niedersachsen hier noch einige Hinweise:

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Zulassungsprüfung für WEA erfolgt die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs und der daraus resultierenden Ersatzgeldzahlungen nach dem Modell des NLT2014. Demzufolge gelten die durch WEA bedingten visuellen Eingriffe in das Landschaftsbild als nicht kompensierbar, womit im Regelfall eine Festlegung von Ersatzgeldzahlungen vorgenommen wird.

Da die nächtliche Hinderniskennzeichnung von WEA dem Spektrum der visuell störenden Wirkungen zugeordnet wird, sollte ein Entfallen dieser Emissionen unmittelbar entlastend auf die zugrundeliegende Bemessung der Höhe der Ersatzgeldzahlung wirken. Für die verwaltungstechnische Einordnung und Bewertung der landschaftsbildentlastenden Wirkungen, beim Einsatz einer BNK, liegt bislang jedoch keine einheitliche Grundlage vor. Aus diesem Grunde ist der Einfluss dieses Sachverhaltes in Bezug auf die Bemessung der Höhe des Ersatzgeldes derzeit projektspezifisch zu diskutieren.

Hierbei sollte die Zielrichtung der Argumentation damit verbunden sein, dass aufgrund der entlastenden Wirkungen die Hälfte der bisherigen Ersatzgeldzahlung bei der Bemessung angesetzt wird. Die weitere Hälfte der bisherigen Zahlungsverpflichtung sollte als Bürgschaft hinterlegt werden. Sofern innerhalb von 1-2 Jahren ein System zur bedarfsgerechten Befeuerung installiert wird, verfällt die Bürgschaft; ansonsten werden die Gelder nach Ablauf der Zeit fällig.

Als Gegenargument wird bisweilen formuliert, dass zur Nachtzeit keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegen könne. Dieser Argumentation lässt sich folgende Ausführung als Begründung für eine mindestens 50%ige Reduzierung des visuellen Eingriffs entgegenhalten:

Störungen der Nachtlandschaft nach Nohl (Referat Werner Nohl auf der 58. Fachtagung „Energiewindlandschaften“, Messezentrum Augsburg, 26.09.2009: Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen)

„Störungen der Nachtlandschaft – Ein ganz wesentliches landschaftsästhetisches Problem entsteht schließlich durch die notwendige Nachtbefeuerung der heutigen, über 100 m hohen Windkraftanlagen zum Zwecke der Flugsicherheit. Es kennzeichnet Landschaft (gegenüber verstäderten Gebieten), dass das nächtliche Firmament nicht durch künstliche Lichtquellen erhellt wird, und schon gar nicht durch gleichmäßig kurze Lichtsignale in regelmäßiger Abfolge. Vielmehr bestimmen sich in der Landschaft die charakteristischen nächtlichen Lichtverhältnisse über Naturphänomene. Wolkenlose Strahlungsnächte, Mondnächte, Regennächte und ähnliche Nachtausprägungen sind typisch für die Landschaft, und gerade diese „ungestörten“ Lichtverhältnisse möchte hier der nächtliche Landschaftsbetrachter genießen (KRUSE, 1974; WINKLER, 1997). Bei Nachtbefeuerung – auch wenn durch entsprechende Ablenkung das „flashlight“-artige Aufblitzen erst in einiger Entfernung sichtbar wird – ist das ungestörte Erlebnis eines landschaftlichen Nachthimmels aber nicht mehr möglich. (...) Für nächtliche Landschaftsbetrachter ist darüber hinaus ästhetisch belastend, dass sie sich diesen Lichtblitzen nicht ohne weiteres entziehen können, zumal das durch die Blinklichtwirkung entstehende psychische Erregungspotential dadurch noch verstärkt wird, dass es sich bei diesen künstlichen Lichtblitzen in den allermeisten Fällen um die alleinigen „Ereignisse“ in der nächtlichen Dunkelheit handelt und sie daher sehr aufmerksamkeiterregend sind.“

Auch in der Grundlagenarbeit des Dachverbandes der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR; 2012) für eine Informationskampagne „Umwelt und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland“ finden sich Hinweise, die einen Bezug von nächtlichen Lichtemissionen in der Landschaftsbildbewertung herstellen:

„Wenn der Himmel frei von Luftfahrzeugen und anderer Beleuchtung ist, wird durch die nächtliche Befeuerung der WEA das Erleben des Nachthimmels sowie typischer nächtlicher Lichtverhältnisse, die vom Wetter und vom Mond bestimmt werden, im visuellen Einwirkungsbereich der WEA eingeschränkt. Durch das ständige Blinken wird die Aufmerksamkeit der Betrachter auf dieses Ereignis in der Nacht gezogen.“

In der Diskussion und der Verhandlung um die Bemessung der Höhe der Ersatzgeldzahlungen sollte dieser Aspekt mit einem faktischen Nachlassgewicht von 50 % eingehen. Nach uns vorliegenden Informationen wurde diese Verfahrensweise bereits bei mehreren Projekten in Niedersachsen fachbehördlich akzeptiert und erfolgreich zur Anwendung gebracht.